

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
Nr. V 2/5 No - Norf, Lessingplatz (Lebensmittelmarkt) -  
frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

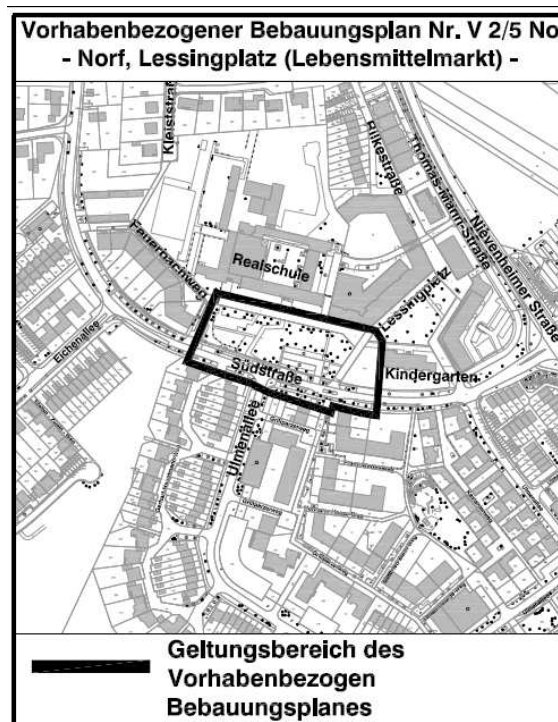
Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V No 2/5 - Norf, Lessingplatz (Lebensmittelmarkt) - im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung wird beschlossen.

Die Plangebietsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk 27 (Norf), Gemarkung Norf, Flur 14, Flurstücke 6, 17 (teilweise), 513 (teilweise) und 515 (teilweise) sowie Teilbereiche der Südstraße und des Feuerbachwegs (Flurstücke 7 und 446 teilweise).

Die Verwaltung wird beauftragt, eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB .

Grundlage für die o. g. Beschlüsse sind §§ 12 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch G. v. 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V 2/5 No - Norf, Lessingplatz (Lebensmittelmarkt) - liegt mit Begründung in der Zeit

**vom 15.05.2013 bis einschließlich 29.05.2013**

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802 (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag**

**von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während dieser Zeit können zur o. g. Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

## Bekanntmachungsanordnung

**Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07.05.2013 werden die o. g. Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. W. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 07.05.2013

Napp  
Bürgermeister